

LEITUNGSWASSER

L24

**MITVERSICHERUNG VON WASSERABLEITUNGEN AUSSERHALB DES
GEBÄUDES AUF DEM VERSICHERUNGSGRUNDSTÜCK**

In Erweiterung des Art. 1 (2) lit. a, Art. 3 (1) lit. f und Art. 8 (2) lit. a der Allgemeinen Bedingungen für Versicherungen gegen Leitungswasserschäden (AWB) sind Bruchschäden an Wasserableitungsröhren außerhalb des versicherten Gebäudes auf dem Versicherungsgrundstück ohne Rücksicht auf die Entstehungsursache versichert.

In jedem Schadenfall sind die Kosten für das Einziehen neuer Rohre bis zu einer Länge von 6 m mitversichert. Werden nach einem Schadenfall Rohre mit einer Länge von mehr als 6 m eingezogen, so wird der Schaden im Verhältnis von 6 m Rohr zur tatsächlich eingezogenen Rohrlänge ersetzt.